



Zürich, 31. Mai 2024

Hausordnung

1. Die Statuten, die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und diese Hausordnung sind zu befolgen (Art. 8 der Statuten).
2. Die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere Art. 253 ff. und Art. 828 ff., sowie die Statuten bilden die Grundlage dieser Hausordnung. Bei Differenzen über eine Bestimmung dieser Hausordnung sind für dessen Auslegung das Gesetz, die anwendbare Rechtsprechung, die Statuten sowie die bisherigen Vorstandsbeschlüsse massgebend.
3. Für ein gutes Zusammenleben ist es wichtig, dass die MieterInnen der Baugenossenschaftswohnungen gegenseitig Rücksicht nehmen. Die Wohnungen sowie die allgemein zugänglichen Teile und gemeinsam genutzten Räume sind sorgfältig zu gebrauchen und Lärm ist zu vermeiden.
- 3a. Ruhezeiten & Rücksichtnahme:
Alle Genossenschaftler*innen haben die Pflicht, bei von ihnen verursachten Lärmimmissionen auf ALLE Genossenschaftler*innen Rücksicht zu nehmen und sich an die Hausordnung zu halten. Die allgemeinen Ruhezeiten in der Genossenschaft orientieren sich an der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV, 551.110) und sind wie folgt festgelegt:
 - Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 - Die Mittagsruhe dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - Von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen (feiertags, sonntags) ist auf das Erholungsbedürfnis der Genossenschaftler*innen Rücksicht zu nehmen.Lautes und ausgelassenes Singen, Spiel und Springen während dieser Zeit sind zu unterlassen. Der Vorstand berücksichtigt nach Möglichkeit bei der Wohnungszuteilung das entsprechende Ruhebedürfnis der einzelnen Personen.
4. Das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist nicht gestattet. Tonwiedergabegeräte wie z.B. Radio, Fernseher, Musikgeräte und Musikinstrumente müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass diese Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Dabei sind Fenster und Türen von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr geschlossen zu halten (Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich).
5. Das Deponieren von Gegenständen im Treppenhaus, in den Kellergängen oder auf den Plätzen um die Häuser ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für das ständige Deponieren von Schuhen und Schirmen (Stolpergefahr bzw. Geruchsbelästigung). Die Treppenhäuser, die Gänge in Häusern und Kellern sowie die Plätze vor den Häusern dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen verwendet werden.
6. Die Haustüren sind Tag und Nacht geschlossen zu halten.
7. Während der Heizperiode dürfen die Heizungen nicht ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode nur kurze Zeit, jedoch ausreichend, zu lüften. Kippfenster sollen nicht für längere Zeit offen gelassen werden (Vermeidung von schädigender Luftfeuchtigkeit, Sparen von Heizenergie und Kostenreduktion).

8. Bei kalter Witterung sind die Treppenhaus-, Keller-, Waschküchen- und Trocknungsraumfenster nur für kurze Zeit zu öffnen (Reduktion der Heizkosten).
9. Kleider, Wäsche und Bettwäsche dürfen an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen nicht auf dem Balkon oder im Freien aufgehängt werden.
10. Die Sonnenstoren sind bei Wind und Regen hochzuziehen. Falls sie dennoch nass werden, dürfen sie erst nach dem Trocknen aufgerollt werden.
11. Sämtliche Defekte an Liegenschaften der Baugenossenschaft (Häuser, Wohnungen, Tiefgarage, Spielgeräten im Hof, etc.) sind dem Vorstand umgehend mittels Reparaturschein zu melden. Reparaturscheine sind in der Waschküche oder auf der Homepage der Baugenossenschaft unter www.burgmatte.ch/genossenschaft.html zu finden.
12. Für den Abfall in den Containern dürfen nur die gebührenpflichtigen Abfallsäcke der Stadt Zürich verwendet werden. Sie sollen so in den Container gelegt werden, dass sich der Deckel schliessen lässt und so Geruchsbelästigungen sowie zusätzliche Entsorgungsgebühren der Stadt Zürich vermieden werden können.
13. In den Veloräumen dürfen nur fahrtüchtige Fahrräder eingestellt werden. Nicht fahrtüchtige Fahrräder müssen in den eigenen Räumlichkeiten der MieterInnen (z.B. im Keller) aufbewahrt werden. Kinderspielgeräte (wie Trottinett, Leiterwagen, etc.) gehören nicht in die Veloräume, sondern in die Kinderwagenräume (Vorraum zum Veloraum).
14. Reinigung der gemeinsamen Räume:

a) Waschküche

Die Waschküche und der Trocknungsraum sind in sauberem und von Wäsche geleertem Zustand bis 18.00 Uhr am Vorabend des Waschtags an die nächsten BenutzerInnen zu übergeben. Die Filter der Waschmaschine, des Tumblers und des Entfeuchters, sowie der Abwaschtrog sind besonders sorgfältig zu reinigen.

Die Waschküche (Waschmaschine, Tumbler und Entfeuchter) darf nur entsprechend dem Waschplan von 07.00 bis 21.00 Uhr benützt werden. Das Waschen in Abweichung des Plans ist nur mit dem Einverständnis der betroffenen Benutzer/innen gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf die Waschküche nicht benutzt werden.

Die Waschküche und die Trocknungsräume werden durch die MieterInnen halbjährlich gereinigt. Der entsprechende Reinigungsplan ist in der Waschküche angeschlagen. Wer die Reinigungsarbeit nicht selber vornehmen kann, hat rechtzeitig selber für Ersatz zu sorgen.

b) Mofaraum an der Karl Stauffer-Str. 19

Der Mofaraum wird nach einem speziellen Plan von den Benutzer/innen gereinigt. Für die Reinigung müssen die Räume vollständig ausgeräumt, und der Boden mit dem Besen gereinigt werden.

c) Sandkästen

Die Sandkästen werden nach einem separaten Plan von den Mitbewohner/innen, die Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren haben, gereinigt, ausgeräumt und jeden Abend bis spätestens 21.00 Uhr mit einer Plane abgedeckt.

Diese Hausordnung wurde gestützt auf Art. 29 der Statuten an der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 2010 genehmigt.

Der Artikel 3a der Hausordnung vom 25. Oktober 2010 ist mit dem angenommenen Antrag der Generalversammlung von 31. Mai 2024 ersetzt und tritt ab sofort in Kraft.

Zürich, den 31. Mai 2024

Vorstand der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Burgmatte